

**Landkreis Nordwestmecklenburg - Amtliche Bekanntmachung**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2 - 2024 zur Genehmigung von  
freiwilligen Schutzimpfungen von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit  
vom Serotyp 3**

Auf der Grundlage

- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts<sup>1</sup>,
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V)<sup>2</sup>,
- des § 4 Absatz 3 der EG-Blauzungenbekämpfung Durchführungsverordnung<sup>3</sup>,
- Erlass des LM zur Durchführung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3<sup>4</sup>

wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Den Tierhaltern von gegen die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren wird genehmigt, diese Tiere durch eine Tierärztin/ einen Tierarzt mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 (BTV-3) impfen zu lassen.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung nach Nr. 1 Gebrauch macht, hat dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt jede Impfung gegen BTV-3 innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
  - a. der Registriernummer seines Betriebs,
  - b. des Datums der Impfung,
  - c. des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer und
  - d. bei Rindern unter Angabe der Ohrmarkennummern, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden unter Nennung der Anzahl der geimpften Tiere

schriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen.

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.
4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

<sup>1</sup> Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V S. 54)

<sup>2</sup> Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GVOBl. M-V S. 682)

<sup>3</sup> Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

<sup>4</sup> Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländl. Räume und Umwelt M-V zur Durchführung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 vom 20.06.2024 (Az.: VI-520-721-21800)

### Hinweis

Es handelt sich um eine freiwillige Impfung. Die Kosten für die Impfstoffe und die Durchführung der Impfung trägt der Tierhalter selbst, soweit sie nicht von der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern übernommen werden.

### Begründung

Die Begründung kann bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung und/oder die getroffenen Festlegungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 einzulegen.

Im Auftrag

  
Dr. Aldinger

Fachdienstleiter/Amtstierarzt